

Die Verwendung von Textbausteinen im Schweizer Recht



Building Competence. Crossing Borders.

Ausgangslage und Fragestellung

Ausgangslage und Fragestellung

Intertextualität des Rechts

«[A]ny text is constructed as a mosaic of quotations; any text is the absorption and transformation of another.» (Kristeva 1986)

«Rechtstexte bestehen zu wesentlichen Teilen aus einem Geflecht anderer Rechtstexte. [...] Die Arbeit des Juristen ist durch und durch intertextuell.» (Morlok 2015)

Diese Einsicht führte in den Geisteswissenschaften zu Intertextualitätsforschung und zu interessanten kulturhistorischen Erkenntnissen. Doch **welche Bedeutung hat sie für die Rechtswissenschaft?**

Ausgangslage und Fragestellung

Intertextualität und Legitimation

Schweizer Rechtsprechung

- Fokus auf Gesetzestexte
- Singularität des Falles
- Subsumtion

Angloamerikanische Rechtsprechung

- Fokus auf binding precedent/stare decisis
- Similarität zu anderen Fällen
- Analogisierung

Führt Intertextualität zu einer **anderen Art von Rechtsprechung und Legitimation**, die der angloamerikanischen Rechtsprechung ähnelt?

Ausgangslage und Fragestellung

Intertextualität konkret: Textbausteine

- Textbausteine: «**vorgefertigte Begründungselemente**» (Tschannen 2010), die für die Verfassung eines Urteils verwendet und nach Bedarf ggf. leicht angepasst werden können.
- Für die Öffentlichkeit weitgehend **unzugänglich**
- Dienen u.a. der **Effizienzsteigerung**
- Vermutet wird ein **Anstieg seit Beginn der Digitalisierung**, es gibt jedoch noch keine (insbes. quantitative) Forschung hierzu

Ausgangslage und Fragestellung

Fragestellung

**Wie werden Textbausteine in den Leitentscheiden des Schweizer Bundesgerichts (BGE) verwendet, insbesondere im Laufe der Zeit?
Welche Konsequenzen hat die Verwendung von Textbausteinen für die Schweizer Rechtsprechung?**

Methode

Methode

Verwendetes Textkorpus

- Sämtliche **BGE von 1875 bis 2020** (digitalisiert und vorverarbeitet)
- Datenmenge: knapp **50'000'000 sprachliche Einheiten** (Wörter und Satzzeichen, sog. *Tokens*)

vorausgesetzt	VVPP	voraussetzen
,	\$,	--
weshalb	PWAV	weshalb
das	ART	der
Erfordernis	NN	Erfordernis
der	ART	der
Unmittelbarkeit	NN	Unmittelbarkeit
gewahrt	VVPP	wahren
ist	VAFIN	sein
.	\$.	--
Damit	PROAV	damit
ist	VAFIN	sein
gleichzeitig	ADJD	gleichzeitig
gesagt	VVPP	sagen
,	\$,	--
dass	KOUS	dass
sich	PRF	sich
die	ART	der
entsprechende	ADJA	entsprechend
Einschränkung	NN	Einschränkung
der	ART	der
Meinungs-	TRUNC	Meinung
und	KON	und

Methode

Phase 1: Ähnlichkeitsberechnung

Berechnung von Ähnlichkeiten auf Satzebene; Vergleich aller Sätze im Korpus miteinander*

Vergleichskriterien (3 Algorithmen):

1. **Zeichenähnlichkeit**
2. **Wortähnlichkeit**
3. **Bedeutungsähnlichkeit**

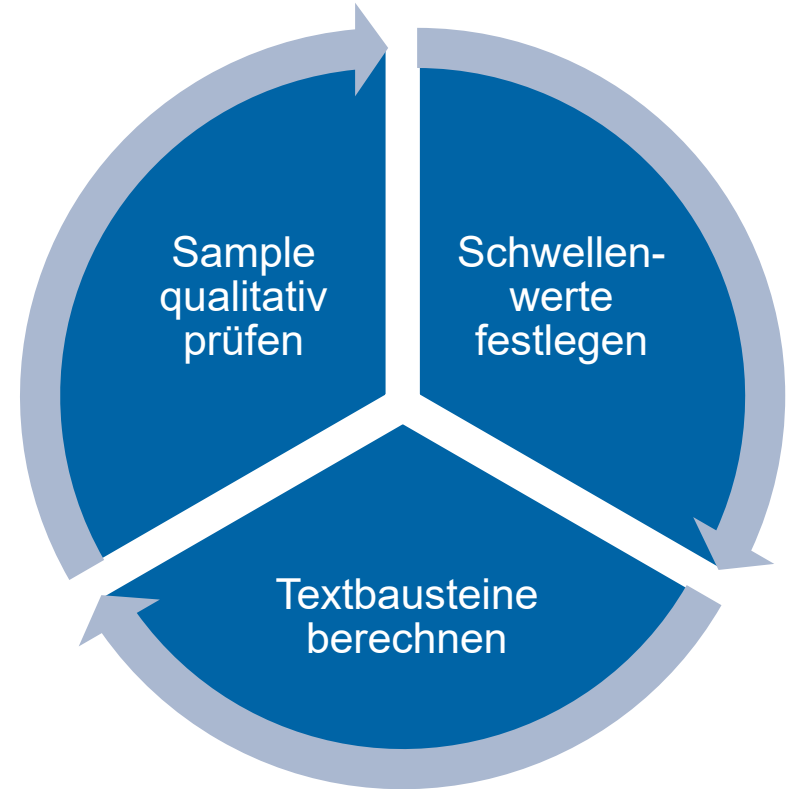
* Technische Umsetzung: Selena Calleri, xcll@zhaw.ch

Methode

Phase 2: Schwellenwertfestlegung (iterativ)

Ergebnis der Berechnung sind **Schwellenwerte** (wann ist ein Satz potentiell ein Textbaustein?), die manuelle, d.i. **qualitative Nachbearbeitung** erfordern

Schwierigkeiten: textnahe Paraphrasen, abgeänderte fixe Wendungen



Ergebnisse

Ergebnisse

Vier Textbaustein-Kategorien

- **Blau:** Vollständige oder beinahe vollständige Übereinstimmung
- **Grün:** Überdeutliche Übereinstimmung
- **Gelb:** Deutliche Übereinstimmung
- **Rot:** Überzufällige, wenn auch nicht deutliche Übereinstimmung

Aussortiert: Allzu kurze Sätze (<10 Tokens) sowie juristische fixe Wendungen

Ergebnisse

Beispiel Textbaustein «Blau»

Nach **der** Rechtsprechung liegt Willkür nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre;

Nach **konstanter** Rechtsprechung liegt Willkür nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre.

Ergebnisse

Beispiel Textbaustein «Grün»

Die Ergänzungssteuer dient einer Vorbelastung des fundierten Einkommens, der Kapitalerträge gegenüber dem Einkommen aus anderen Quellen, vor allem dem Erwerb, und einer Belastung des ertragslosen Vermögens, das von der Einkommenssteuer nicht betroffen wird.

Die Ergänzungssteuer dient einer Vorbelastung der Kapitalerträge (gegenüber dem Einkommen aus anderen Quellen, vor allem dem Erwerb) und der Belastung ertragslosen Vermögens, das von der Einkommenssteuer nicht betroffen wird.

Ergebnisse

Beispiel Textbaustein «Gelb»

An **die** Feststellung des Sachverhaltes ist **das Bundesgericht** jedoch gebunden, **wenn** eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden hat, **sofern der Sachverhalt** nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften festgestellt worden ist (Art. 105 Abs. 2 OG).

Soweit als Vorinstanz eine richterliche Behörde entschieden hat, **ist es an deren Feststellung des Sachverhalts** jedoch gebunden, **falls dieser** nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften **ermittelt** worden ist (Art. 105 Abs. 2 OG).

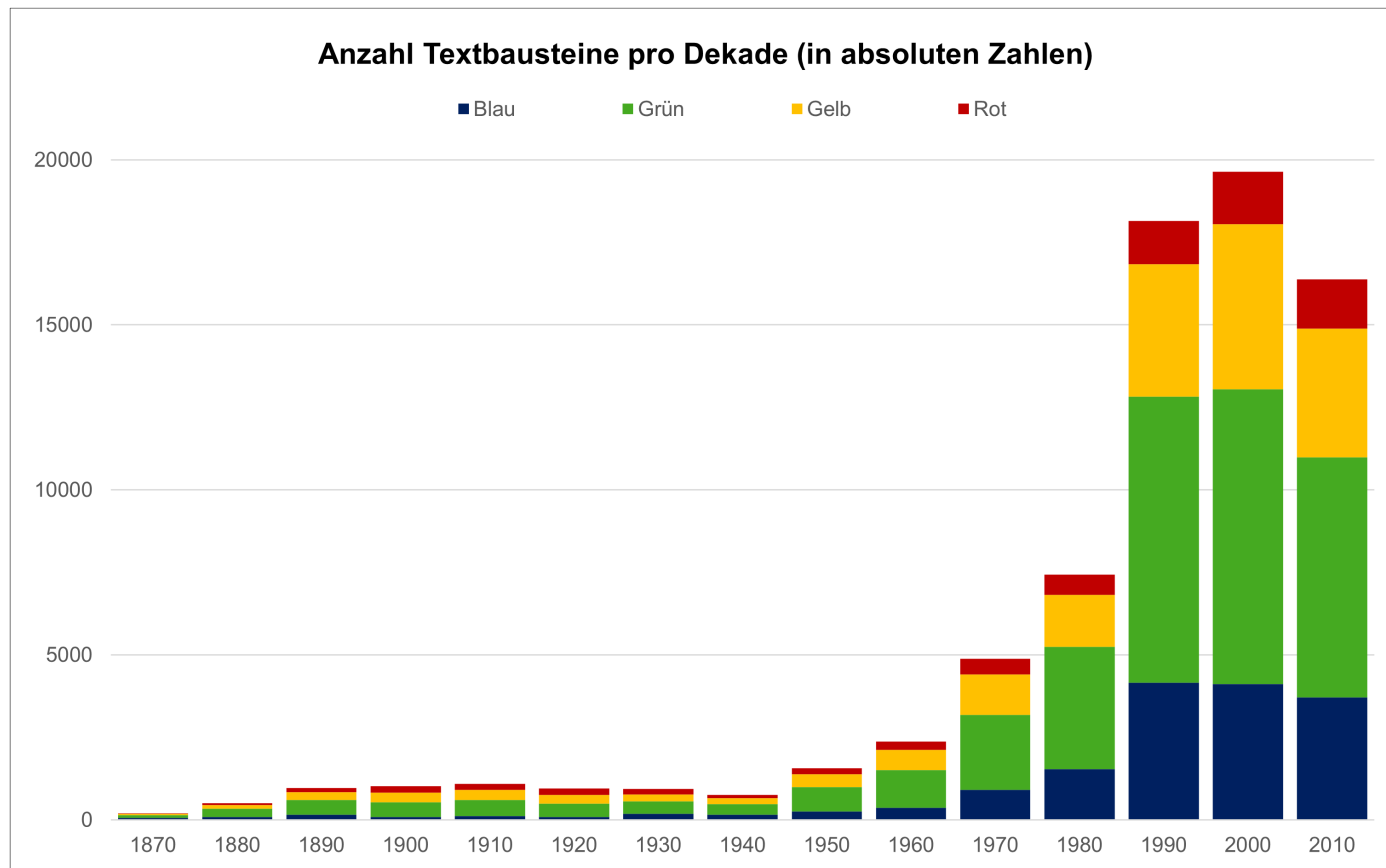
Ergebnisse

Beispiel Textbaustein «Rot»

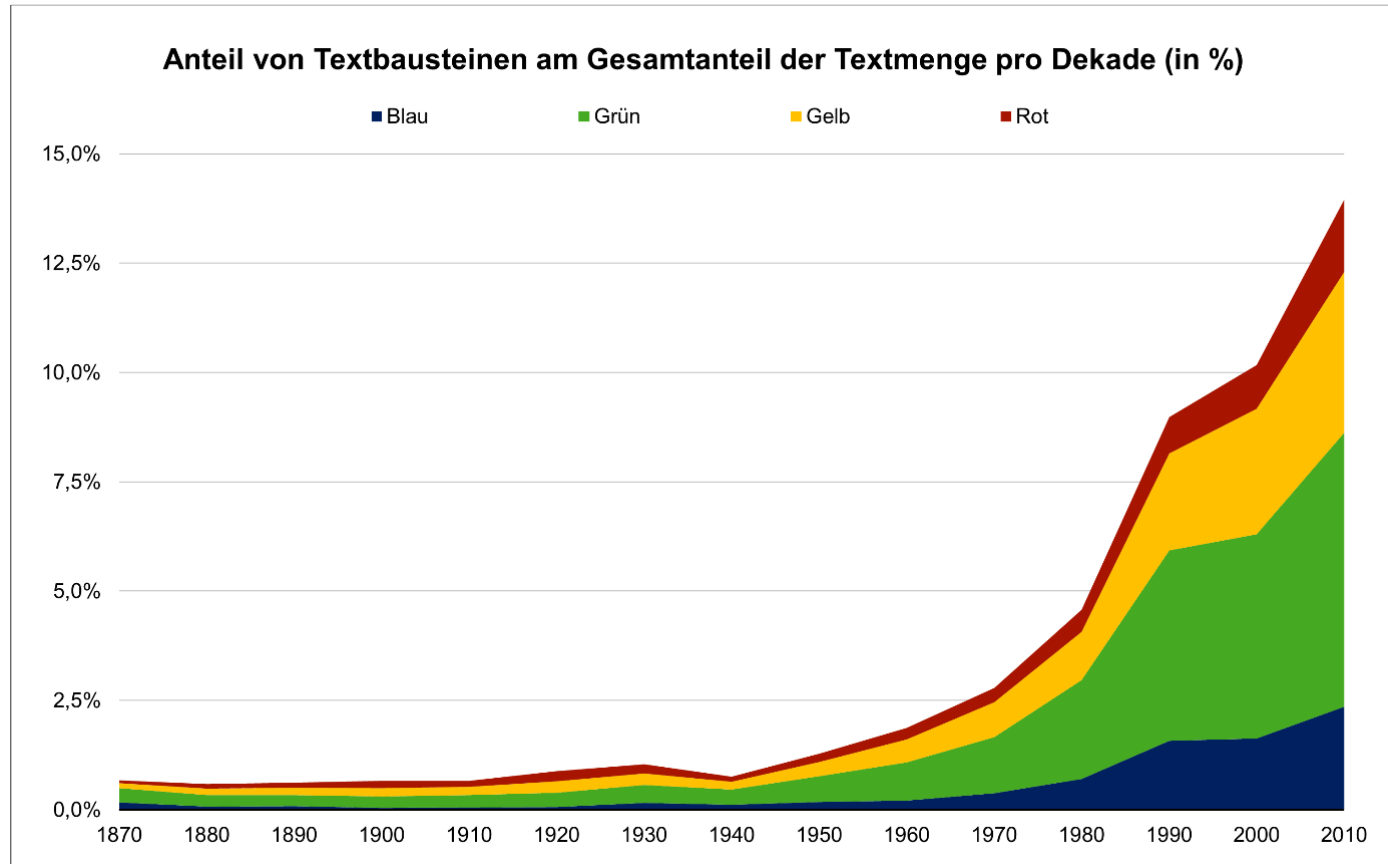
In Bestätigung der bisherigen Praxis (vgl. BGE 68 I 168 mit Zitaten) bestimmt Art. 87 OG, dass die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV gegen Zwischenentscheide nur zulässig sei, wenn sie für den Betroffenen einen nicht wiedergutmachenden Nachteil zur Folge hat.

Gegen einen solchen Entscheid ist die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV nur zulässig, wenn er kantonal letztinstanzlich ist und für den Betroffenen einen nicht wiedergutmachenden Nachteil zur Folge hat (Art. 87 OG).

Ergebnisse



Ergebnisse



Diskussion

Antworten und viele weiteren Fragen

1. Textbausteine lassen sich beim Bundesgericht **seit Beginn** beobachten.
 - Was ist ihre Funktion?
 - In welchen Themen mit welchem Inhalt erscheinen sie, damals und heute?
2. Textbausteine steigen vor allem aber ab den **1980er Jahren sprunghaft an**.
 - Was sind die wesentlichen Treiber der Zunahme?
 - Rechtlicher und gesellschaftlicher Kontext?
3. Textbausteine **nehmen prozentual gesehen kontinuierlich zu**.
 - Ist eine Trendumkehr möglich, bleiben uns die Textbausteine auf hohem Niveau erhalten, oder werden sie gar weiterhin zunehmen?

Diskussion

Weiterführende Fragen

1. Praktische Fragen zur Geschäftslast der Gerichte und zur Ausbildung.
2. Textbausteine als Gefahr für den Zugang zum Recht?
3. Die Gerichte als Gesetzgeber?
4. Wie werden sich Textbausteine angesichts moderner Texterstellungs-KI (ChatGPT u.ä.) verändern? Was bedeutet dies für das Schweizer Recht?

(Noch mehr) Fragen?

Für weitere Informationen und Austausch:

Prof. Dr. iur. Andreas Abegg, abeg@zhaw.ch

Selena Calleri, MA, xcll@zhaw.ch

lic. phil. Bojan Peric, perc@zhaw.ch

Zitierte Literatur

- *Kristeva Julia*, Word, Dialogue and Novel, in: Toril Moi (Hg.), The Kristeva Reader (New York 1986), 34-61.
- *Morlok Martin*, Intertextualität und Hypertextualität im Recht, in: Friedemann Vogel (Hg.), Zugänge zur Rechtssemantik: Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung (Berlin et al. 2015), 69-90.
- *Tschannen Pierre*, «Gute Verwaltungsgerichtsbarkeit», drei Wünsche aus dem Elfenbeinturm, in: Ruth Herzog / Reto Feller (Hg.), Bernische Verwaltungsgerichtsbarkeit in Geschichte und Gegenwart (Bern 2010), 545-559.